

■ Editorial

Aufgrund Ihrer positiven Rückmeldungen auf unsere letztjährige Befragung haben wir den Umfang der *isu* - Nachrichten vergrößert und das Themenspektrum - wie angeboten - erweitert. Auf vielfachen Wunsch nehmen wir dabei auch eine Rubrik 'Rechtsprechung' auf. Speziell für diesen Bereich möchten wir jedoch darauf hinweisen, daß wir keine Juristen (sondern Naturwissenschaftler bzw. Ingenieure) sind und insofern keine Rechtsberatung leisten können bzw. dürfen. Trotzdem wollen wir Ihnen unsere diesbezüglichen Kenntnisse und Erfahrungen aus der täglichen Praxis sowie der einschlägigen Literatur nicht vorenthalten und werden Sie, beginnend mit der vorliegenden Ausgabe, künftig über aktuelle und aus immissionsrechtlicher Sicht interessante Gerichtsurteile informieren. Dies kann bei der Klärung von Einzelfragen die Unterstützung durch einen Rechtsexperten selbstverständlich nicht ersetzen.

■ Thema: Lärminderungsplanung

'Vorbeugen statt Nachbessern':

Bedeutung und Chancen einer aktiven Lärminderungsplanung für Kommunen

Im Prinzip verpflichtet das Bundes-Immissionsschutzgesetz Städte und Gemeinden bereits seit dem Jahr 1990 dazu, in (Wohn-)Gebieten, in denen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden, sogenannte 'Lärminderungspläne' aufzustellen (siehe Kasten). Bis auf wenige Ausnahmen sind jedoch bisher kaum Kommunen dieser Forderung nachgekommen. Zum Teil geschah dies vielleicht aus Unkenntnis über die eigentlichen Inhalte des Gesetzes, zum Teil jedoch sicherlich auch aus Angst vor den damit einhergehenden Kosten sowie möglichen (rechtlichen) Konsequenzen¹.

§ 47 a BImSchG Lärminderungspläne

- (1) In Gebieten, in denen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden oder zu erwarten sind, haben die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden die Belastung durch die einwirkenden Geräuschquellen zu erfassen und ihre Auswirkungen auf die Umwelt festzustellen.
- (2) Die Gemeinde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde hat für Wohngebiete und andere schutzwürdige Gebiete Lärminderungspläne aufzustellen, wenn in den Gebieten nicht nur vorübergehend schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden oder zu erwarten sind und die Beseitigung oder Verminderung der schädlichen Umwelteinwirkungen ein abgestimmtes Vorgehen gegen verschiedenartige Lärmquellen erfordert. Bei der Aufstellung sind die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu berücksichtigen.
- (3) Lärminderungspläne sollen Angaben enthalten über
 1. die festgestellten und zu erwartenden Lärmbelastungen,
 2. die Quellen der Lärmbelastungen und
 3. die vorgesehenen Maßnahmen zur Lärminderung oder zur Verringerung des weiteren Anstiegs der Lärmbelastung.
- (4) § 47 Abs. 3 gilt entsprechend.

¹ Mögliche Ängste vor den Konsequenzen der Lärminderungsplanung sind insofern unbegründet, als sie zwar für die Träger öffentlicher Verwaltung grundsätzlich verbindlich ist, sie jedoch keine unmittelbare Außenwirkung gegenüber dem Bürger entfaltet und somit aus ihr keine Ansprüche oder Verpflichtungen begründet werden können.

Wir wollen diesen Artikel dazu nutzen, um einerseits die inhaltliche Vorgehensweise sowie die Bedeutung der Lärminderungsplanung kurz zu umreißen und andererseits die möglichen Vorteile für die Planung der Gemeinden - sowohl aus inhaltlicher als auch aus wirtschaftlicher Sicht - darzustellen.

Grundsätzlich gliedert sich die Lärminderungsplanung in die Erstellung von *Schallimmissionsplänen* für verschiedene Lärmarten, einer *Immissionsempfindlichkeitskarte*, *Konfliktkarten* sowie eines *Maßnahmenplans*. Die *Schallimmissionspläne* veranschaulichen die Schallausbreitung der relevanten Geräuschemittenten (Straßen-/Schienenverkehr, Gewerbe, Freizeit ...) in den Beurteilungszeiträumen Tag und Nacht flächen-deckend. In der *Immissionsempfindlichkeitskarte* werden - entsprechend dem FNP oder ggf. B-Plänen - schutzwürdige Gebiete abgegrenzt und Auslösewerte festgelegt, die ein abgestimmtes Vorgehen zur Lärm-bekämpfung erforderlich machen. Die *Konfliktkarten* veranschaulichen die Teilflächen des Untersuchungs-gebiets, in denen die Schwellwerte aufgrund der vorliegenden Gesamtmissionen überschritten werden. Der Maßnahmenplan schließlich ist nicht zwingend ein Plan im zuvor beschriebenen Sinne, sondern eine Doku-mentation der durchzuführenden Schallschutzmaßnahmen (bspw. die Verbesserung der Schalldämmung von Außenbauteilen an Industrieanlagen, die Verlagerung von Einrichtungen oder Verkehrswegen, der Bau von Lärmschutzwänden u.v.m.).

Ein elementares Problem hinsichtlich der Durchführung der Lärminderungsplanung sind die bereits bei der Erarbeitung sowie der späteren Umsetzung der Maßnahmen auftretenden bzw. zu erwartenden Kosten. Da die o.g. Kartendarstellungen, insbesondere die Schallimmissionspläne, auf der Grundlage von Simulati-onsrechnungen erstellt werden, ist zunächst eine große Anzahl von Geräuschquellen, Schallhindernissen (Gebäuden) und topographischen Gegebenheiten edv-mäßig zu erfassen. Dies macht einen wesentlichen Teil der anfallenden Arbeiten und damit auch der Kosten aus. Insofern empfiehlt es sich, an dieser Stelle besonders genau zu prüfen, welcher Aufwand tatsächlich sinnvoll und notwendig ist.

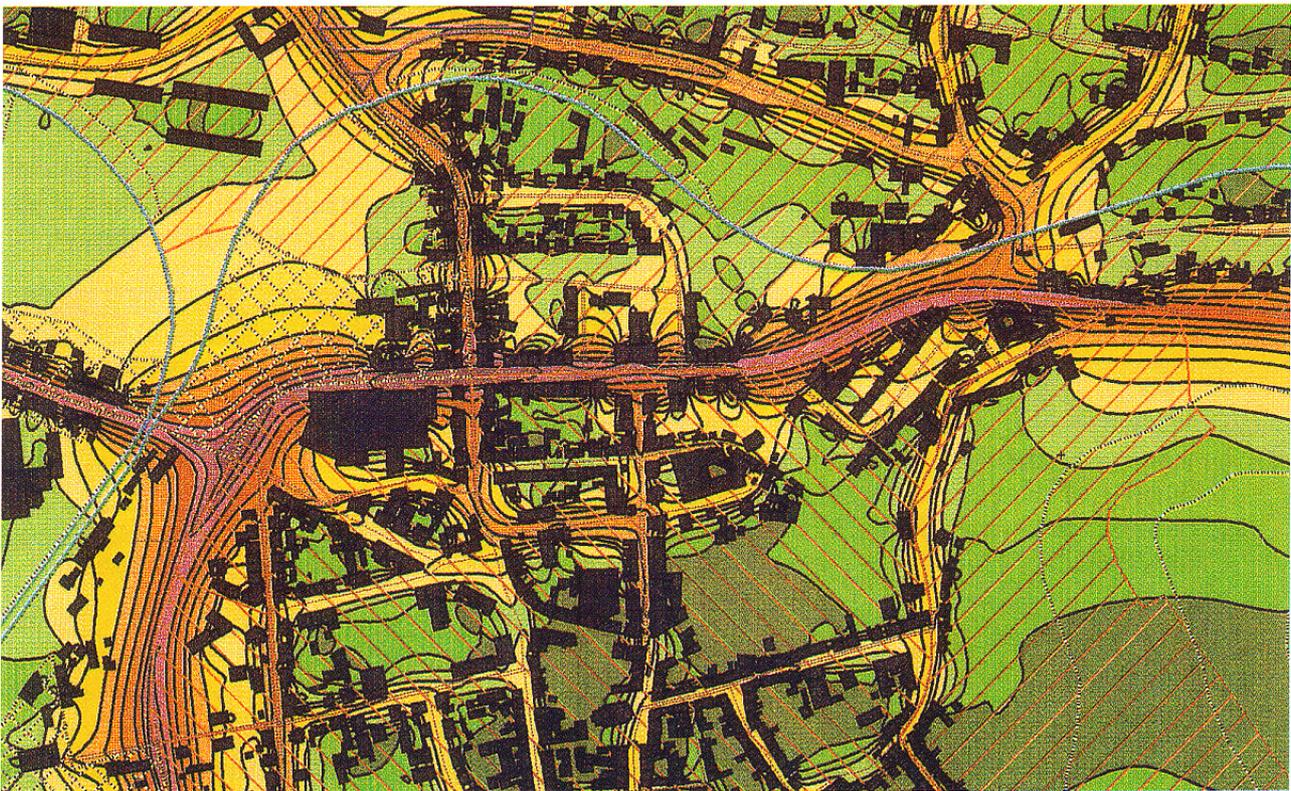


Abbildung 1 Ausschnitt aus einem Schallimmissionsplan für Straßenverkehrsgeräusche

So ist es für viele (Verbands-)Gemeinden sicherlich ausreichend, lediglich die klassifizierten Straßen (mit mehr als 3.000 Kfz/Tag), großflächige Industrie- und Gewerbegebiete sowie ggf. besondere Sport- und Freizeiteinrichtungen zu berücksichtigen und dabei zunächst auf eine detaillierte - arbeits- und kostenintensive - Erfassung der Bebauung zu verzichten. Auf dieser Grundlage können die oben diskutierten Karten entsprechend erstellt und wesentliche Hinweise für die Bauleitplanung abgeleitet werden. Die Ergebnisse sind insbesondere auf der Ebene der Flächennutzungsplanung von Bedeutung.

Durch die Novelle des Baugesetzbuchs im vergangenen Jahr hat speziell der Flächennutzungsplan an Bedeutung gewonnen. Während vor 1998 Bebauungspläne, die aus dem FNP abgeleitet wurden, gemäß § 11 in Verbindung mit § 8 des 'alten' BauGB der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt werden mußten, entfällt inzwischen die damit verbundene Prüfung. Nunmehr liegt es ausschließlich in der Verantwortung der Gemeinde, einen aus dem FNP entwickelten B-Plan als Satzung zu beschließen.

Und hierin liegt der eigentliche Vorteil der Lärminderungsplanung: Zum einen kann der Aufwand für die Erarbeitung der Schallimmissionspläne durch das beschriebene *vereinfachte Verfahren* begrenzt werden und zum anderen lassen sich durch die Einbindung der gewonnenen Ergebnisse bei der Fortschreibung bzw. Anwendung des FNP die zum Teil erheblichen Zusatzkosten für gutachtliche Leistungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung deutlich reduzieren. Insofern kann die konsequente Durchführung und Anwendung der Resultate der Lärminderungsplanung mittelfristig dazu beitragen, die Planungshaushalte der Gemeinden zu entlasten. Wichtig ist es jedoch, den Datenbestand - bspw. in einem Halbjahresrhythmus - zu überarbeiten, um jederzeit ein aktuelles Bild der relevanten Lärmbelastung vorliegen zu haben. Dabei zahlt sich, wie bei jeder Maschine oder Anlage, regelmäßige Pflege durch geringe Kosten und größtmöglichen Nutzen aus.

Eine vereinfachte Vorgehensweise eignet sich jedoch nicht nur für 'großflächige' Gemeinden, sondern kann auch für urbane Siedlungsflächen die für die Belange der Bauleitplanung erforderlichen Informationen liefern. Dabei kann in Einzelfällen sicherlich nicht auf eine schalltechnische Untersuchung zur Verträglichkeit bestimmter Planvorhaben (bspw. der Ansiedlung eines Verbrauchermarkts) im innerstädtischen Bereich verzichtet werden, jedoch besteht die Möglichkeit, das 'vereinfachte' Computermodell sukzessive zu verfeinern und auszubauen und dabei die im Rahmen von Einzeluntersuchungen gewonnenen Ergebnisse einzubinden.

Ein weiteres Argument für die Durchführung der Lärminderungsplanung liefert die novellierte TA Lärm, die sowohl für bestehende als auch für geplante Gewerbebetriebe die Berücksichtigung der Geräuschvorbela- stung fordert und dabei auf die Inhalte eines bestehenden oder zur Lösung der Konfliktsituation erstellten Lärminderungsplans nach § 47 a BImSchG verweist. Liegen entsprechende Grundlagen nicht vor, so kann dies zu ganz erheblichen Kosten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für einen Betrieb führen, die u.U. einer Ansiedlung entgegen stehen.

■ Rechtsprechung

Zur Zulässigkeit von Lärmimmissionen beim nächtlichen Parken in einem Wohngebiet

Vorbemerkung: Die für verschiedene Lärmarten geltenden Vorschriften berücksichtigen sowohl die im zeitlichen Mittel zu erwartende Geräuschbelastung als auch kurzfristig auftretende Pegelspitzen. Dies gilt bspw. für Sportlärm (18. BImSchV) genauso wie für Gewerbelärm (TA Lärm).

Problem: Parkvorgänge in Wohngebieten werden insbesondere dann beanstandet, wenn sie sich in Zuordnung zu einem Gemeinschaftsparkplatz oder einer Tiefgaragenanlage häufen. Dies gilt vornehmlich für den im Vergleich zum Tag 'empfindlicheren' Nachtzeitraum. Insofern stellt sich sowohl bezogen auf bestehende als auch geplante Parkplätze und Tiefgaragen die Frage nach ihrer immissionsrechtlichen Zulässigkeit bzw. den hierfür maßgebenden Beurteilungskriterien.

Urteil: Das Spitzenpegelkriterium findet auf den durch die zugelassene Wohnnutzung im 'Allgemeinen' und 'Reinen Wohngebiet' verursachten Parklärm keine Anwendung (VGH Mannheim, Beschluß vom 20.07.1995, 3 S 3538/94).

Begründung: Vom Grundsatz her sind Stellplätze und Garagen so anzuordnen bzw. herzustellen, daß sie u.a. das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung durch Lärm und Gerüche nicht wesentlich stören. Dabei kann davon ausgegangen werden, daß Garagen und Stellplätze, deren Zahl dem durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf entspricht, auch in einem von Wohnbebauung geprägten Bereich keine erheblichen, billigerweise unzumutbaren Störungen hervorrufen. Bei konsequenter Anwendung des Spitzenpegelkriteriums (gemäß TA Lärm) wäre, bezogen auf ein 'Allgemeines' bzw. 'Reines Wohngebiet', bei üblichen Emissionsansätzen hierzu ein Mindestabstand des Parkverkehrs zum nächstgelegenen Wohnhaus von mehr als 25 bzw. 40 m erforderlich. Insofern würde eine solche Bewertung die maßgebenden baurechtlichen Verordnungen (BauNVO, LBauO), die Stellplätze aufgrund der zugelassenen Wohnnutzung fordern bzw. für zulässig erklären, unterlaufen.

Interpretation: Die diskutierte Rechtsprechung macht weder konkrete Ausführungen zur Bestimmung noch zur Beurteilung des Geräuschniveaus. Sie führt lediglich aus, daß für den beschriebenen Sachverhalt das Spitzenpegelkriterium nicht angewendet werden kann. Es läßt sich jedoch indirekt aus der Begründung der Entscheidung schließen, daß die Bestimmung eines zeitlich gemittelten Geräuschpegels im Hinblick auf die Beurteilung der Verträglichkeit von Parkplätzen bzw. Tiefgaragen möglich, wenn nicht sogar notwendig ist. Für den Betroffenen bedeutet dies, daß er zwar bestimmte Einzelereignisse hinnehmen muß, jedoch in bezug auf einen 'zu hohen' Dauerschallpegel geschützt ist.

■ Sonstiges

Neuer Abstandserlaß in Nordrhein-Westfalen

Mit Runderlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 (MBL NW, S. 744) hat das Land Nordrhein-Westfalen, das in vielen immissionstechnischen und -rechtlichen Fragestellungen bundesweit eine Vorreiterfunktion inne hat, eine überarbeitete Fassung des 'Abstandserlasses' veröffentlicht. Neben der bekannten Abstandsliste zum Schutz vor Lärm und Luftschadstoffen wurden dabei u.a. auch Schutzabstände zu Hochspannungsfreileitungen aufgenommen (siehe nachstehende Tabelle).

Hochspannungsfreileitung für	Schutzabstand
380 kV / 50 Hz	40 m
220 kV / 50 Hz	20 m
110 kV / 50 Hz	10 m
110 kV / 16 2/3 Hz	5 m

Tabelle 1 Schutzabstände bei Hochspannungsfreileitungen (gemäß Anh. 3 des Abstandserlasses Nordrhein-Westfalen, 1998)

Hinweis:

Auf die Vor- und Nachteile der Anwendung des Abstandserlasses im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten werden wir in unserer nächsten Ausgabe näher eingehen.

Impressum

isu - Nachrichten ist eine Veröffentlichung der *isu* GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen, auch auszugsweise, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen zu *kommerziellen Zwecken* nur mit schriftlicher Genehmigung der *isu* GmbH.

Herausgeber

isu GmbH, Steinwendener Straße 8a,
66877 Ramstein-Miesenbach

Redaktion

Dr. Andreas Merz

Druck

Paqué Druckerei und Verlag, Ramstein

Copyright

Inhalte, Konzept und Layout unterliegen dem Urheberrecht.